

Studien und Forschungen aus dem NÖ Institut für Landeskunde

Band 36

Sonderdruck

aus:

WILLIBALD ROSNER – REINELDE MOTZ-LINHART (Hrsg.),
**Die Städte und Märkte Niederösterreichs im Mittelalter und in der
Frühen Neuzeit / Das Bild der Kelinstadt. Ansichten,
Veränderungen, Identitäten.**

Die Vorträge des 20. Symposiums des Niederösterreichischen Instituts
für Landeskunde, Zwettl, 5. Juli 2000, und der 1. Kurztagung des
Niederösterreichischen Instituts für Landeskunde und der
Niederösterreichischen Landesbibliothek, St. Pölten 23. Mai 2000
(= Studien und Forschungen aus dem NÖ Institut für Landeskunde 36),
St. Pölten 2005.

NÖ Institut für Landeskunde
St. Pölten 2002

75

„... das Lust mensch spill dapffer umbs gelt“

Das Spiel vor dem Rat der landesfürstlichen Stadt Zwettl im 16. und 17. Jahrhundert

Von Josef Pauser

Die zentral im geographischen Mittelpunkt des Waldviertels liegende Stadt Zwettl¹⁾ war seit 1419 – als die Stadt durch Kauf an den habsburgischen Landesfürsten Albrecht V. übergang – eine landesfürstliche Stadt.²⁾ Trotz der geringen Größe – 1590 umfaßt sie insgesamt 253 Häuser – zählte Zwettl aber wegen seiner zentralörtlichen Funktion zu den bedeutenderen Städten des Waldviertels. Der Magistrat der Stadt Zwettl bestand aus Stadtrichter und Stadtrat.³⁾ Der Rat unterteilte sich in einen größeren „Inneren Rat“, der aus 12 Personen bestand, und einem kleineren „Äußeren Rat“, der bis 1637 mit 4 Personen, danach mit 6 Personen besetzt wurde. Die Wahlen zu diesen Organen fanden regelmäßig am 26. Dezember, dem Stephanitag, statt. Alle Zwettler Bürger kamen zu diesem Zweck zusammen und wählten anschließend auch aus einem vom Rat erstellten Vierervorschlag den Stadtrichter. Die Stadt war Inhaber der Nieder- und Hochgerichtsbarkeit. Die Gerichtsverhandlungen fanden vor dem versammelten Rat statt, der nach Pongratz 30 bis 40 mal pro Jahr tagte und dabei neben den notwendigen Verwaltungssagen auch die vorgefallenen und vor ihn gebrachten gerichtlichen Fälle behandelte. Von diesen Ratssitzungen haben sich ab 1553 – wenn auch nicht vollständig – Ratsprotokolle im Zwettler Stadtarchiv⁴⁾ erhalten, die einen tieferen Einblick in die städti-

-
- 1) Überblick bei: Johann HERRMANN, Zwettl (mit Markt Friedersbach). In: Die Städte Niederösterreichs III. = Österreichisches Städtebuch 4/3. Red. Friederike GOLDMANN (Wien 1982) 373–396. Umfassend die Heimatkunde: Zwettl – Niederösterreich. Von einer Arbeitsgemeinschaft unter Walter PONGRATZ u. Walter HAKALA. Hrsg. Stadtgemeinde Zwettl, 2 Bände (Zwettl 1980). Zur Gerichtsbarkeit von Stadt und Stift Zwettl vor allem die detaillierte Studie von: Walter PONGRATZ, Aus den Gerichtsprotokollen zweier Waldviertler Herrschaften. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der frühen Neuzeit. In: UH 61 (1990) 205–261; kürzer: DERS., Aus der Gerichtsstube der Stadt, in: Zwettl – Niederösterreich I 337–344. Jüngst: Friedel MOLL u. Werner FRÖHLICH, Zwettler Stadtgeschichte(n). Alltagsleben in vergangener Zeit, 2 Bände (Budapest 2000/2002).
 - 2) Euard Maria LICHNOWSKY u. Ernst BIRK, Geschichte des Hauses Habsburg III (Wien 1838) Regest Nr. 1904. – Zur Städtepolitik Albrechts V. siehe: Johannes SEIDL, Stadt und Landesfürst im frühen 15. Jahrhundert = Forschungen zur Geschichte der Städte und Märkte Österreichs 5 (Linz 1997).
 - 3) HERRMANN, Zwettl 385; PONGRATZ, Aus den Gerichtsprotokollen 221f; MOLL u. FRÖHLICH, Stadtgeschichte(n) I 18ff.
 - 4) Zum Archiv: Karl UHLIRZ, Das Archiv der landesfürstlichen Stadt Zwettl in Niederösterreich (Zwettl 1895); Friedel MOLL, Das Stadtarchiv Zwettl. Seine Geschichte und seine Bestände. In: Das Waldviertel 49 (2000) 128–139. Zum Archiv siehe auch die Website der Stadt Zwettl: <http://www.zwettl.at>. Herrn Stadtarchivar Friedel Moll sei für

sche Verwaltung und Gerichtsbarkeit gewähren und die Grundlage der folgenden Ausführungen sind, die sich dem Thema Spiel⁵⁾ in der frühneuzeitlichen Stadt Zwettl widmen.

Ordnung und Policey oder: Vom Wesen und Wandel des christlichen Bürgers

Blicken wir zuerst auf die normative Ebene: Spielbeschränkungen und -verbote waren vereinzelt in der landesfürstlichen Policeygesetzgebung zu finden. Ob und wann die landesfürstlichen Policeyordnungen von 1542, 1552 und 1566 – und damit die darin enthaltenden Spielbeschränkungen⁶⁾ – sowie einige spielrelevante Einzelmandate aus der Zeit um 1600 in Zwettl publiziert worden sind, läßt sich leider aus den Angaben der Ratsprotokolle nicht mehr eruieren. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß die Inhalte, die auch mehrmals allgemein in anderen Normtexten angemahnt worden waren, bekannt waren und vereinzelt angewendet wurden. Ziel der von Landesfürsten wie auch von den Landständen verfolgten Politik war die Schaffung eines ehrbaren *Christlichen wandels / vnnd guetter Sitlicher ordnung vnnd Policey.*⁷⁾ Auch der Zwettler Stadtrat bekannte etwa 1558, daß das *leichtfertige[. . .] leben [. . .] ainem christlichen burgerlichen wesen und wann dl gar zuwider wäre und deshalb eine guette neue ordnung und policey* publiziert hätte.⁸⁾

die Zurverfügungstellung der Ratsprotokolle wie für seine stete Hilfe herzlichst gedankt! Zur Quelle der Ratsprotokolle siehe nun: Martin SCHEUTZ u. Herwig WEIGL, Ratsprotokolle österreichischer Städte. In: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch. = MIOG Ergbd. 44. Hrsg. Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ u. Thomas WINKELBAUER (Wien, München 2004) 590–610.

- ⁵⁾ Dieser Aufsatz basiert auf einem Teil meiner Dissertation: Josef PAUSER, „lust on nutz und eer / hat kainen bstand“ – Studien zu Spiel und Recht am Beginn der Neuzeit (jur. Diss. Wien 2000); zum Spiel in Zwettl kurz MOLL u. FRÖHLICH, Stadtgeschichte(n) II 51–53. Zur Geschichte des Spiels vgl. vor allem Manfred ZOLLINGER, Geschichte des Glücksspiels. Vom 17. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg (Wien, Köln, Weimar 1997).
- ⁶⁾ Dazu: PAUSER, Studien 189ff; DERS., „*Verspilen / ist kein Spil / noch Schertz*“. Geldspiel und Policey in den österreichischen Ländern der frühen Neuzeit. In: Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft = Ius Commune. Sonderhefte 129. Hrsg. Karl HARTER (Frankfurt/Main 2000) 179–233. Zur Policeyordnung von 1566 auch DERS., „*sein ir Majestät jetzo im werkh die polliceyordnung widerumb zu verneuern*“. Kaiser Maximilian II. (1564–1576) und die Landstände von Österreich unter der Enns im Ringen um die „gute policey“ In: Recht und Gericht in Niederösterreich = STUF 29. Hrsg. Willibald ROSNER (St. Pölten 2002) 17–66, bes. 55. – Zur Gesetzgebung vgl. allgemein: Josef Pauser, Landesfürstliche Gesetzgebung (Policey-, Malefiz- und Landesordnungen) In: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (wie Anm. 4) 216–256.
- ⁷⁾ So etwa ein Generalbrief für die fünf nö. Länder und die Grafschaft Görz: NÖLA StA Kaiserliche Patente GR, sowie NÖLA StA Kaiserliche Patente UR 13. März 1554.
- ⁸⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1553–1563, 203–204. Ob es sich um eine eigene städtische Policeyordnung oder es sich vielleicht um die Publikation der landesfürstlichen Policeyordnung von 1552 handelt, ist nicht ganz klar. Da kein Normtext überliefert ist, der genaueren Aufschluß gäbe, wäre theoretisch beides möglich. Vgl. MOLL u. FRÖHLICH, Stadtgeschichte(n) I 68; dazu vor allem PAUSER, Studien 358ff.

Im 17. Jahrhundert wird die Aktenlage etwas genauer. Die Policeyordnung von 1686⁹⁾ verwies explizit auf die *das hohe Spillen* das *zu grossen Nacht-heil und Schaden* geführt hätte und deshalb vermieden werden sollte. Entweder diese Policeyordnung oder das neuerlich erläuternde und ergänzende Patent vom 26. April 1687¹⁰⁾ wurden im Dezember 1687 vom Stadtrat entgegengenommen und in Zwettl publiziert.¹¹⁾ Die einzige spielrelevante landesfürstliche Norm, von der wir mit absoluter Sicherheit nachweisen können, daß sie in Zwettl tatsächlich publiziert wurde, ist das Spielverbotspatent vom 6. Oktober 1696.¹²⁾ In einem Paket mit vier anderen *befelch und patenta* nach Zwettl geschickt, wurde es mit diesen *sambentlich einem ersamben rath und der burgerschaft* verlesen und bei der Stadtkanzlei weiter aufbewahrt.¹³⁾

Zahlen, Daten, Fakten oder: Vom Spiel im Fokus der städtischen Obrigkeit

Die Erforschung des Spielens in der frühen Neuzeit wird allgemein durch eine schwierige Quellenlage kompliziert. Daß wir überhaupt Kenntnis vom Spielen im Jurisdiktionsbereich des frühneuzeitlichen Zwettl erlangen, verdanken wir der Eintragungspraxis der Zwettler Stadtschreiber in die Ratsprotokolle. Für den Zeitraum von 1553 bis 1699 konnten nach einer Durchsicht immerhin 39 Spielverweise unterschiedlichster Art für diese Studie eruiert werden. Zum einen handelt es sich um die amtswegige Behandlung von elf Zusendungen, Eingaben, Ansuchen und Beschwerden, die in einem Zusammenhang mit Spiel standen, und die der Rat in seiner administrativen Funktion wahrzunehmen hatte.¹⁴⁾ Neben diesen verwaltungstechnischen Spielverweisen stehen zum Großteil Fälle – und zwar insgesamt 28 –, die aufgrund der gerichtlichen Kompetenz des Stadtrates von diesem verhandelt werden mußten und in denen Spiel auf die eine oder andere Weise

⁹⁾ Policeyordnung, 29. April 1686: Der Röm: Kayserl: auch zu Hungarn vnd Böhaimb etc. Königl: Mayestät Herrn / Herrn LEOPOLDI, Ertzhertzogens zu Oesterreich / Vnsers Allergnädigsten Herrn vnd Landts-Fürstens / etc. Policey-Ordnung / in Oesterreich Vnter: vnd Ob der Ennß. ANNO M. DC. LXXXVI [Susanna Christina Cosemerovin, Wien 1686]; abgedruckt in: Codicis austriaci pars secunda (Wien 1704) [im folgenden: Codex Austriacus II] 159–161, das folgende Zitat 159; archivalisch nachweisbar unter: NÖLA StA Kaiserliche Patente GR sowie NÖLA StA Kaiserliche Patente UR.

¹⁰⁾ Codex Austriacus II, 161–162.

¹¹⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 16761705, fol. 87r: Eintragung vom 12. Dezember 1687 („*Kayl. befelch daß neu außgangene policey patent publicieren zu lassen. Ist gleichfals ein ehrsamben rath undt der burgerschaftt abgelesen undt daß patent an daß rathhauff anzuschlagen, befohlen worden*“).

¹²⁾ NÖLA StA Kaiserliche Patente GR; Codex Austriacus II, 305–306. – Zum Anlaßfall für dieses Verbot siehe: Manfred ZOLLINGER, „Konkurrierende“ Gerechtigkeitsvorstellungen. Der portugiesische Botschafter und das Spiel um die Öffentlichkeit. Ein Mordfall in Wien (1696) In: Justiz und Gerechtigkeit. Historische Beiträge (16.–19. Jahrhundert) = Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit 1. Hrsg. Andrea GRIESEBNER, Martin SCHEUTZ u. Herwig WEIGL (Innsbruck 2002) 285–310.

¹³⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1676–1705, fol. 177v: Eintragung vom 12. Dezember 1696.

¹⁴⁾ Siehe die Auflistung bei PAUSER, Studien 350 FN 1334.

vorkam.¹⁵⁾ Hier agierten Richter und Rat aber ausschließlich als niedrigergerichtliche Behörde. Malefizfälle mit einem Spielzusammenhang sind für Zwettl im Untersuchungszeitraum nicht überliefert.¹⁶⁾ Die Verteilung zwischen den Verwaltungs- und Justizfällen liegt bei einem Verhältnis von 1 zu 2,5.

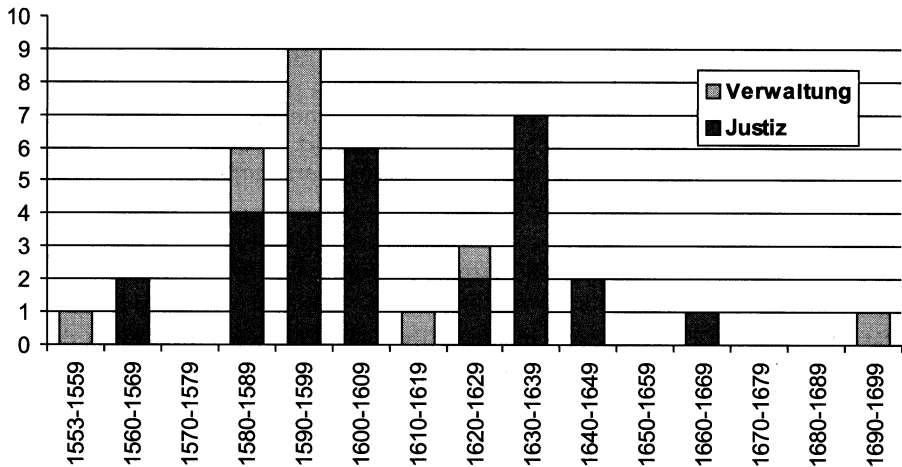


Diagramm: Spielennungen in den Zwettler Ratsprotokollen 1553–1699. Quelle: StA Zwettl Ratsprotokolle

Auffällig sind vor allem zwei Häufungen von Spielennungen einerseits in den drei Dezennien von 1580–1609 (exakter: 1588–1591 und 1599–1607) und dann noch einmal in den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts. Sind also das ausgehende 16. und das beginnende 17. Jahrhundert sowie das letzte Jahrzehnt des Dreißigjährigen Krieges als besonders spielfreudig und diesbezüglich besonders deliktanfällig zu werten?

Die geringe Zahl an Fällen mahnt schon zur Vorsicht gegenüber derartigen überschießenden Interpretationen. Die Häufigkeitsverteilung der Spielennungen muß nämlich bei genauerer Kenntnis der Quellenlage relativiert werden. So sind für die Zeiträume 1577–1587, 1592–1598 sowie 1657–1658 keine Ratsprotokolle überliefert, weiters differiert die Dichte und Intensität der Eintragungen über den restlichen, d.h. bekannten Zeitraum hinweg. Gerade in den Jahren mit erhöhter Anzahl von Spielennungen zeigt sich auch ein quantitativ gesteigertes Eintragungsverhalten der Zwettler Stadtschreiber. Ob nun vielleicht in den Jahren, wo weniger in den Ratsprotokollen verzeichnet wurde, tatsächlich sich auch weniger ereignete, oder aber gewisse Dinge einfach nicht für eintragungswert erachtet wurden, entzieht sich allerdings einer Bewertung.

¹⁵⁾ Siehe die Auflistung bei PAUSER, Studien 351 FN 1335.

¹⁶⁾ Allerdings haben wir Kenntnis von einem Malefizfall aus 1836. Ein Bauernsohn aus Niederstrahlbach hatte einen Freund mit einer Hacke ermordet, weil ihm dieser sein ganzes Geld beim Kartenspielen abgenommen hatte. Er wurde zum Tode verurteilt und am 24. Juni 1836 im „Viehgraben“ hingerichtet. Dies war auch die letzte Hinrichtung in Zwettl. Siehe: PONGRATZ, Aus der Gerichtsstube 339.

Die hohe Anzahl an Justizfällen mit Spielkonnex liegt nun daran, daß gerade das Spielen eine wesentliche Ursache für das Entstehen von Streitereien und Betrugsvorwürfen war, die vor dem Stadtrat abgehandelt und in die Protokolle eingetragen wurden, wobei Schimpfwörter bald von „schlagenden“ Argumenten abgelöst zu werden schienen. Mit Ausnahme von drei Fällen, einer Verhandlung wegen des Besitzes von falschen Würfeln¹⁷⁾, einem Betrugsvorwurf anlässlich eines Spiels¹⁸⁾ sowie einem Verstoß gegen das Spielen während des Gottesdienstes¹⁹⁾, wird aber nie das Spiel selbst zum Gegenstand des Verfahrens.

Vielmehr ging es vor Gericht hauptsächlich um Delikte einer Kategorie, welche die heimische Praxis und Wissenschaft als „Injurien“ bezeichnet²⁰⁾, und zwar 21mal um Ehrverletzungen in allen nur erdenklichen Formen (Verbalinjurien: Beleidigungen, Beschimpfungen, Verleumdungen) und achtmal um Raufereien und Schlägereien (Realinjurien), die zweimal noch durch Waffengebrauch verschärft wurden. Von den genannten entstand nur in sechs Fällen der Streit unmittelbar zwischen den Spielern aufgrund des Spiels selbst, in fünf Fällen entzündete er sich mittelbar durch die Reaktion Dritter, wie schimpfender Ehefrauen, disziplinierender Richter, Zuschauer oder Personen, die sich des Spiels verweigerten und nicht mitspielen wollten. Dreimal wurde heftig gestritten, ohne daß ein erkennbarer Bezug zum genannten Spielen hergestellt werden kann, was aber mit ziemlicher Sicherheit auf die Kürze der Eintragung zurückzuführen ist. Somit haben wir immerhin ganze 14 gerichtsanhängige Verfahren, die sich aufgrund des Spielens oder beim Spiel ereigneten, wo also das Spielen ein wesentlicher Auslöser der später verhandelten Angelegenheit darstellte.

Acht weitere Spiel-Nennungen thematisieren nun nicht mehr Streit beim Spiel, sondern die Verwendung des Spiels als Topos der Sündhaftigkeit und Unehrllichkeit. Hier wurde Spiel bewußt als Vorwurf gebraucht, um den Gegner in der Öffentlichkeit und vor dem Rat anzuschwärzen, weil man eben wußte, daß ein „Spieler“ in der Regel im gerichtlichen und moralischen Diskurs negativ konnotiert erscheint.

Vergleicht man allerdings die Anzahl der Spielfälle mit der (wahrscheinlichen) Anzahl der Delikte, die insgesamt vor dem Rat abgehandelt wurden, so gewinnt man bei einer bloß kursorischen Durchsicht der Ratsprotokolle bereits die Erkenntnis, daß diese nur einen äußerst geringen Teil davon ausmachen. Untersuchungen zu anderen Städten und Regionen haben dieses Bild bestätigt²¹⁾, sodaß im vorliegenden Fall auf eine genaue Abzählung verzichtet werden kann.

¹⁷⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1659–1676, fol. 98 v: Eintrag vom 15. September 1663.

¹⁸⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1563–1576, fol. 232r: Eintrag vom 30. Dezember 1569.

¹⁹⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1621–1642, fol. 341r: Eintrag vom 14. Dezember 1637.

²⁰⁾ Thomas WINKELBAUER, „Und sollen sich die Parteien gütlich miteinander vertragen“. Zur Behandlung von Streitigkeiten und von „Injurien“ vor den Patrimonialgerichten in Ober- und Niederösterreich in der frühen Neuzeit. In: ZGA Germ. Abt. 109 (1992) 129–158.

²¹⁾ Vgl. etwa die Angaben bei Achim LANDWEHR, *Policey und Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policeyordnungen in Leonberg = Studien zu Policey und Policeywissenschaft* (Frankfurt/Main 2000): Vor dem Leonberger Rugggericht 1574–1689 gab es

Zuletzt stellt sich natürlich die Frage, welche Spiele in den Quellen genannt werden. Und hier sind die Zwettler Ratsprotokolle erstaunlich wenig auskunftsfreudig. Allein in elf Fällen wird deutlich und explizit auf bestimmte Spiele verwiesen, so je einmal auf die typischerweise auf Jahrmärkten oder Kirchtagen abgehaltenen öffentlichen Glücksspielformen die *Prenten*²²⁾, das Drehspiel²³⁾, zweimal den Glückshafen (möglicherweise auch ein drittes Mal)²⁴⁾, daneben noch einmal auf *Paschen* (ein Würfelspiel)²⁵⁾ und schließlich insgesamt sechsmal auf Kegelscheiben²⁶⁾. Einmal werden mit Würfeln – wenn auch falschen – immerhin Spielutensilien genannt.²⁷⁾ Daß Kegelscheiben am öftesten in dieser Aufzählung vorkommt, verwundert nicht. Immerhin war es eine der beliebtesten Freizeitbeschäftigungen in Stadt und Land. Auffällig ist allerdings die fehlende Erwähnung des Kartenspiels. Hinweise auf Spielkarten finden sich erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts.²⁸⁾ Mit ziemlicher Sicherheit dürften sich aber hinter den bloßen Spielvermerken vor allem in Wirtshäusern oder sonst in Zechrunden Karten- und Würfelspiel verbergen.

Gerichtsdieners und Spiel oder: Von Aufgaben und Nebengewerbe der städtischen Knechte

Die Stadt Zwettl bedurfte als Inhaber der niederen und hohen Gerichtsbarkeit neben dem Rat als Rechtsprechungsorgan auch niederem Hilfspersonal zur Beaufsichtigung der Stadtbevölkerung und Exekution der Urteile und Erledigung der ihnen sonst vom Rat aufgetragenen Aufgaben. Diese Stadtknechte werden in den Ratsprotokollen meist als *diener*

nur 9 (= 0,89%) und vor dem Leonberger Kirchenkonvent 1644–1749 3 Anzeigen (= 0,49%) wegen Glücksspiel (343, 348).

²²⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1588–1589, fol. 35v: Eintragung vom 28. Juli 1588.

²³⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1621–1642, fol. 317r: Eintragung vom 28. November 1636. Vgl. zum Drehspiel ZOLLINGER, Geschichte des Glücksspiels 297.

²⁴⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1590–1591, fol. 70: Eintragung vom 22. Februar 1591; möglicherweise: ebda., fol. 40r: Eintragung vom 18. September 1590; StA Zwettl, Ratsprotokoll 1599, fol. 24v: Eintragung vom 19. Februar 1599. – Zu den Glückshäfen siehe allg. Harry KÜHNEL, Der Glückshafen. Zur kollektiven Festkultur des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit. In: Jb Lk NÖ NF 62/1 (1996), 319–343; speziell zur Situation in Österreich unter der Enns: Josef PAUSER, Glückshäfen und „Gute Policey“. Zur Rechtsgeschichte der Warenausspielungen in Niederösterreich gegen Ende des 16. Jahrhunderts. In: Lotto und andere Glücksspiele. Rechtlich, ökonomisch, historisch und im Spiegel der Weltliteratur betrachtet. Hrsg. Gerhard STREJCEK (Wien 2003) 99–125.

²⁵⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1600–1608, fol. 278v: Eintragung vom: 17. März 1606.

²⁶⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1588–1589, fol. 40v: Eintragung vom 9. September 1588; ebda., fol. 78r: Eintragung vom 2. Juni 1589; StA Zwettl, Ratsprotokoll 1599, fol. 73: Eintragung vom 13. September 1599; StA Zwettl, Ratsprotokoll 1612/1621, fol. 120r: Eintragung vom 11. Mai 1616; StA Zwettl, Ratsprotokoll 1621–1642, fol. 52r–v: Eintragung vom 18. September 1624; StA Zwettl, Ratsprotokoll 1642–1657, fol. 69r: Eintragung vom 14. April 1644.

²⁷⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1659–1676, fol. 98v: Eintragung vom 15. September 1663.

²⁸⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1706–1727, fol. 97r: Eintragung vom 11. April 1714; ebda., fol. 330v: Eintragung vom 18. Jänner 1726. Hinweise auf Einfuhrverbot französischer Karten und den Kartenstempel.

bezeichnet. Zwettl unterhielt als kleine Stadt in der Regel nur einen Gerichtsdieners.²⁹⁾ Die Organwalter gehörten zu den Randgruppen der frühneuzeitlichen Gesellschaft. Sie hatten einen sozial sehr niedrigen Rang und waren mit dem Stigma der „Unehrllichkeit“ behaftet. Ein Fall – allerdings aus dem frühen 18. Jahrhundert – weist zumindest in diese Richtung. 1714 mußte der Zwettler Bürger und Handwerker Bartholomäus Khärgl einen Tag strafweise im städtischen Keller verbringen, weil er – wie Augenzeugen berichteten – am Jahrmarkt in Großgerungs mit dem Gerichtsknecht an einem Tische gegessen und gewürfelt hatte, was als nicht standesgemäß gewertet wurde.³⁰⁾

Die Nahebeziehung des städtischen Dieners zum Spiel wird auch noch durch weitere Belege aus den Protokollen gestützt. Glücksspiel oder anderes Spiel um Geld schien eine Möglichkeit zu sein, die einem Gerichtsdieners einen Nebenverdienst sichern konnte. Ende Juli 1588 beantragte etwa der Diener beim Stadtrat die Erlaubnis Prenten, das bereits vorgestellte öffentliche Glücksspiel mittels Drehbrettern, abhalten zu dürfen, was ihm allerdings nicht gewährt wurde.³¹⁾ Zu gleicher Zeit wandte sich auch der Zwettler Schützenverein in einer Beschwerde gegen das Prenten-Spiel, weil es in der Nähe ihres Schützenhauses gespielt wurde.³²⁾ Im September 1588 gewährte der Rat allerdings dem Stadtdieners die Unterhaltung einer Kegelstätte während zweier Wochen rund um den September-Jahrmarkt.³³⁾ Hatte sich 1588 der Schützenverein gegenüber dem Diener als Glücksspielbetreiber durchgesetzt, so mußte er neun Jahre später dem Diener beim Kegelspiel vorerst den Vortritt lassen. Die Schützen beschwerten sich nämlich vor dem Rat gegen eine Kegelstätte, die der Diener in der *Freiheitzeit* – dies entspricht der Zeit der Jahrmarktsfreierung – unterhielt.³⁴⁾ Da dies aber *altem herkhumen* entsprach und somit – zumindest im obrigkeitlichen Diskurs – als ein wohlerworbenes Recht des Stadtknechts angesehen wurde, durfte der Diener diese mit Billigung des Rates

²⁹⁾ Umfassend dazu: Josef PAUSER, „*waß der Scherg da zu schaffen thuen hab*“. Amtspraxis und soziale Stellung subalternen Exekutiv- und Justizpersonals am Beispiel der Gerichtsdieners der niederösterreichischen Stadt Zwettl (1550–1750). In: *Policey in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert* = Studien zu Policey- und Policeywissenschaft. Hrsg. André HOLENSTEIN, Frank KONERSMANN, Josef PAUSER u. Gerd SÄLTER (Frankfurt/Main 2002) 199–221. In stark erweiterter Fassung: DERS., *Der Zwettler Gerichtsdieners in der frühen Neuzeit. Zur Rechts- und Sozialgeschichte eines subalternen städtischen Exekutiv- und Justizorgans* = *Zwettler Zeitzeichen* 8 (Zwettl 2002).

³⁰⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1706–1727, fol. 97v: Eintragung vom 11. April 1714. Dazu: PONGRATZ, *Aus den Gerichtsprotokollen* 225, 260; PAUSER, *Gerichtsdieners* 36f.

³¹⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1588–1589, fol. 35v: Eintragung vom 28. Juli 1588. Zum Zwettler Schützenverein siehe Friedel MOLL, *Schützengilde, Bürgerkorps und Blasmusik. Verteidigungsbemühungen und „bürgerliche Kurzweil“ in Zwettl* = *Zwettler Zeitzeichen* 7 (Zwettl 2002).

³²⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1588–1589, fol. 35v: Eintragung vom 28. Juli 1588.

³³⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1588–1589, fol. 40v: Eintragung vom 9. September 1588.

³⁴⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1599, 73. Zur Freierung: MOLL u. FRÖHLICH, *Stadtgeschichte(n)* I, 60.

weiterhin betreiben. Traditionellerweise hatten, wie viele Beispiele in ganz Österreich zeigen, aber meist die jeweiligen örtlichen Schützenvereine das Vorrecht Kegelbahnen zu betreiben. Gleichzeitig waren sie aber auch verpflichtet, die gehörige Ordnung einzuhalten und etwa öffentliches Glücksspiel nicht zu dulden. Erst 1616 sollte es dem Zwettler Schützenverein gelingen, ebenfalls eine Kegelbahn mit Billigung des Rates unterhalten zu dürfen, die sie bei der Schießhütte anlegen sollten.³⁵⁾ Gleichzeitig erwirkten sie nun ein Verbot der Kegelstätte des städtischen Dieners.

Andererseits war aber dem Stadtknecht die Überwachung der Spielplätze und der Spieler aufgetragen, was die genannten spielunternehmerischen Tätigkeiten des Gerichtsdieners in einem seltsamen Licht erscheinen läßt. Verknüpfte sich doch damit öffentlicher Auftrag mit eigenen Interessen. So hatte der Diener 1590 gegen eine Extraremuneration von wöchentlich 20 Kreuzer die verbotenen Spielplätze vor dem Tor zu kontrollieren und die angetroffenen Spieler anzuzeigen.³⁶⁾ 1628 wurde dem neu aufgenommenen Landgerichtsdieners in seiner *bestallung* gar eine genaue Aufgabenbeschreibung mitgeteilt. Gleich der zweite Punkt, dem er sich widmen sollte, galt nach den *malefitz persohnen den falschen spielern*.³⁷⁾ Erst danach wurden die Überwachung der Maße und Gewichte, die Aufdeckung des Fürkaufs, die Beaufsichtigung des städtischen Wildbanns und die Feldhut angeführt. Tatsächlich wurden 1663 zwei Falschspieler, die *mit bley eingelegt wierffel* bei sich hatten, in Zwettl entdeckt und festgenommen.³⁸⁾ Die falschen Würfel sowie das bei ihnen gefundene Geld in der Höhe von etwas mehr als 2 Gulden konfiszierte der Rat und verhängte eine Strafe von 3 Gulden, die vor Entlassung aus dem Arrest zu bezahlen war. Die Ratsprotokolle bieten uns keine weiteren Angaben zu den zwei Spielern. So können wir leider nichts zu Namen, Herkunfts-ort, Beruf, soziale Stellung etc. sagen, ja nicht einmal, wann sie tatsächlich entlassen wurden und ob sie – oder wer auch immer – die Strafe bezahlten.

Zu Hause, im Wirtshaus und vor dem Tore oder: Von den unterschiedlichen Orten des Spiels

Wo wurde nun tatsächlich gespielt? Wird Spiel in den Ratsprotokollen erwähnt, dann erfährt man sehr oft nur nebenbei vom genauen Ort des Spielgeschehens. Drei zum Teil überschneidende örtliche Bereiche lassen sich hinsichtlich Zwettls in den Eintragungen ausmachen. Zum einen ist dies mit Sicherheit der Bereich des bürgerlichen Hauses, zum anderen die mehr öffentlichen Bereiche des Wirtshauses und Orte vor oder im näheren Umfeld der Stadt.

³⁵⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1612–1621, fol. 120r: Eintragung vom 11. Mai 1616.

³⁶⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1590–1591, fol. 17r: Eintragung vom 27. April 1590.

³⁷⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1621–1642, fol. 107r: Eintragung vom 11. August 1628.

³⁸⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1659–1676, fol. 98 v: Eintragung vom 15. September 1663. – Zu falschen Würfeln siehe: Marianne ERATH, Studien zum mittelalterlichen Knochen-schnitzerhandwerk. Die Entwicklung eines spezialisierten Handwerks in Konstanz I (phil. Diss. Freiburg 1996) 166ff., bes. 176 (Blei).

Die Protokolle führen eine Reihe von Fällen an, die ein Spielgeschehen, das sich bei einer bestimmten Person bzw. in dessen Haus abgespielt hatte, erwähnen. Zehn derartige Fälle sind überliefert. So wird Spiel bei der *Zwickhennaglin* (1558)³⁹⁾, bei Leopold Schneider (1569)⁴⁰⁾, bei Schwarz (1588)⁴¹⁾, bei Träxler (1589)⁴²⁾, bei Caspar Franckh (1590)⁴³⁾, bei Parsch Sailer (1590)⁴⁴⁾, beim Meister Hans Zeiß (1601)⁴⁵⁾, beim Weißgerber Balthasar Paußwein (1601)⁴⁶⁾ sowie bei Christoph Rechprunner (1607)⁴⁷⁾ erwähnt. Bei Mert Hann (1590) wissen wir von einer Kegelstätte, die nach einer tätlichen Auseinandersetzung obrigkeitlicherseits ihr Ende fand.⁴⁸⁾ Diese namentlichen Erwähnungen sowie die näheren Umstände deuten in der Regel auf einen eher „privaten“ Rahmen hin. Bisweilen könnte aber auch – wie im letzten Fall – ausgeschenkt worden sein.

In zwei Fällen wird bloß klar, daß in einer Runde gespielt worden war, ohne daß genaue Angaben zum Ort des Geschehens eingetragen wurden (1589, 1590),⁴⁹⁾ sodaß diese privat oder im Wirtshaus erfolgt sein könnten. Mehrmals wird aber deutlich das Wirtshaus als Spielort bezeichnet, so zweimal 1606, dann 1636 und 1640.⁵⁰⁾ In all diesen Wirtshausfällen ist auch ausnahmslos Alkohol mit im „Spiel“.

Sodann gibt es eine Reihe von Spielorten, die in der Öffentlichkeit der Stadt gelegen waren, etwa am Marktplatz zu den Jahrmärkten (3 Jahrmärkte: 14. September, Montag nach dem 1. Fastensonntag/Februar sowie nach 1613: 6. Sonntag nach Ostern bis Dienstag/Mai)⁵¹⁾, oder im Umfeld der Stadt, was in den Quellen meist als „Spielplatz vor dem Tore“ lokalisiert wird. Diese Plätze selbst und die dort veranstalteten öffentlichen Glücksspiele bedurften aber der Genehmigung der städtischen Obrigkeit. Auf einen Spielort weist beispielsweise 1588 der Zwetler Schützenverein hin, als er vom Rat die Abstellung des *Prent*“-Spiels bei der Schießhütte

³⁹⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1563–1576, 67, 69.

⁴⁰⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1563–1576, 232.

⁴¹⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1588–1589, fol. 40v–41r.

⁴²⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1588–1589, fol. 61r.

⁴³⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1590–1591, fol. 5v.

⁴⁴⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1590–1591, fol. 61r.

⁴⁵⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1600–1608, fol. 96r–v.

⁴⁶⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1600–1608, fol. 102r.

⁴⁷⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1600–1608, fol. 347v.

⁴⁸⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1588–1589, fol. 78r.

⁴⁹⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1588–1589, fol. 66r; StA Zwettl, Ratsprotokoll 1590–1591, fol. 45v.

⁵⁰⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1600–1608, fol. 278v und fol. 282v–284r; StA Zwettl, Ratsprotokoll 1621–1642, fol. 299r–v und fol. 382v. – Das Wirtshaus als Spielort thematisiert: B. Ann TLUSTÝ, *Bacchus and Civic Order: The Culture of Drink in Early Modern Germany* (Charlottesville, London 2001), 152–155.

⁵¹⁾ Hans HAKALA, *Das Marktwesen* In: *Zwettl – Niederösterreich I*, 368–374, hier: 372; MOLL u. FRÖHLICH, *Stadtgeschichte(n) I*, 60f. Der Markt als Spielort auch bei: Martin SCHEUTZ, *Öffentliche Räume. Der Scheibbser Wochen- und Jahrmarkt im 18. Jahrhundert als Schauplatz von Konflikten*. In: *Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit = Norm und Struktur 2* (Köln, Weimar 2004) 303–326, hier 323f.

verlangt.⁵²⁾ Der Probst von Zwettl richtete im April 1590 an den Rat die Forderung, den *spillplatz vor dem thor* aufzuheben und den Gerichtsdieners insbesondere zu *Nachschau pei dem stüdl* anzuhalten.⁵³⁾ Drei Wochen später konnte bereits im Stadtrat bekannt gegeben werden, daß der Spielplatz vor dem Tor „abgestellt“ worden war, weil der Inhaber einer dort gelegenen Schenke sich einsichtig gezeigt hatte, womit wieder der enge Konnex zum Wirtshaus aufgezeigt wäre.⁵⁴⁾ Im selben Jahre noch war aber während des Jahrmarktes im September dann wieder ein *spill platz* eingerichtet, auf dem möglicherweise ein Glückshafen veranstaltet wurde.⁵⁵⁾ Eine Kegelstätte fand sich aber jedenfalls am Jahrmarkt.⁵⁶⁾ Dagegen wurde im Februar 1591 ein Ansuchen um Abhaltung eines Glückshafens am nächsten Jahrmarkt vom Stadtrat abgelehnt.⁵⁷⁾ Ebenso fand im Februar 1599 auch das Ansuchen eines Nürnberger Glückshafenunternehmers, der einen Glückshafen mit Gewinnen im Wert von 150 fl. *ohne allen betrug* abhalten und Lose zu 3 Kreuzern ausgeben wollte, *auß vill bewöglichen bedenckhen* keine Zustimmung.⁵⁸⁾ Hier geht der Rat gesetzeskonform vor, denn die Abhaltung von Glückshäfen war gemäß landesfürstlichen Gesetzen von 1581 und 1599 ausdrücklich verboten worden.⁵⁹⁾ Auch 1636 wird ein *spildisch auf öffentlichen marckht* genannt.⁶⁰⁾ Daß zu Marktzeiten gespielt werden durfte, was die Menschen zu den dort ausstellenden auswärtigen Krämern führte, verstimmte manchen heimischen Kleinhändler. So beschuldigte der Krämer Caspar Pranßer, der seine Geschäfte beeinträchtigt sah, 1626 den Stadtrat, er begünstige nur die *umbfahrende[n] cramer und spieler*, die er hier *fail haben*“ lasse, was Pranßer in den Arrest brachte und 10 Taler Strafe kostete.⁶¹⁾

Die bis 1616 erlaubte Kegelstätte des Stadtdieners dürfte sich vor dem Unteren (Niedereren) Tor befunden haben.⁶²⁾ Ab 1616 wird dann den Schützen erlaubt, eine solche Kegelstätte bei ihrer Schießhütte anzulegen.

Des Nächtens und während des Gottesdiensts oder: Von den rechten Zeiten des Spiels

Die landesfürstlichen Policeynormen vor allem aber die Bestimmungen in den Weistümern definierten genau, wann Spielen geduldet werden konnte und wann nicht. Auch die Fälle vor dem Zwettler Stadtgericht machen klar, daß von den Zuständigen auf die Einhaltung gewisser zeitlicher Mindeststandards geachtet wurde.

⁵²⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1588–1589, fol. 35v: Eintragung vom 28. Juli 1588.

⁵³⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1590–1591, fol. 17r: Eintragung vom 27. April 1590.

⁵⁴⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1590–1591, fol. 19v: Eintragung vom 18. Mai 1590.

⁵⁵⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1590–1591, fol. 40r: Eintragung vom 18. September 1590.

⁵⁶⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1588–1589, fol. 40v: Eintragung vom 9. September 1588.

⁵⁷⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1590–1591, fol. 70: Eintragung vom 22. Februar 1591.

⁵⁸⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1599, fol. 24v.

⁵⁹⁾ PAUSER, Glückshäfen 108, Edition der zwei Gesetze 123ff.

⁶⁰⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1621–1642, fol. 299r–v: Eintragung vom 5. Februar 1636.

⁶¹⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1621–1642, fol. 85r: Eintragung vom 12. Juni 1626.

⁶²⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1612–1621, fol. 120r: Eintragung vom 11. Mai 1616.

1589 erhob sich etwa ein Streit zwischen den Tuchmachern und dem Zwettler Stadtrichter Bartholomäus Khöppl.⁶³⁾ Diese beschwerten sich vor dem Rat, daß der Richter des Nächtens in das Privathaus des Träxler, wo anscheinend Wein ausgeschenkt und gespielt wurde, gekommen sei und sie, die dort saßen, beschimpft hätte. Der Richter dagegen gab an, daß er sie nur im Guten angederedet hätte, *das si also spilen, und dergleichen*, doch hätten alle Anwesenden gegen ihn lautstark das Wort erhoben. Alkohol und Spiel manifestierte hier die Gruppenidentität⁶⁴⁾ der Handwerker, die sich diese nicht durch den Stadtrichter beeinträchtigen lassen wollten. Der Stadtrat beendete den Streit zwischen dem städtischen Organ und den Tuchmachern, trug diesen aber auf, daß sie sich *forthin, pei rechter zeit und weill, [. . .] daheimb finden* lassen sollten.

Ein anderer Fall betraf das Spielen während des Gottesdienstes. Am 14. Dezember 1637, also mitten in der Adventzeit, hatte Peter Pruner während des Gottesdienstes zwei Glasscheiben eingesetzt und damit noch nicht genug sogar gespielt, als in der Kirche gesungen wurde.⁶⁵⁾ Pruner wurde aber nun nicht amtswegig verfolgt, sondern von Caspar Nahr, einem Zwettler Bürger, vor den Stadtrat gebracht. Wollte man auf den ersten Blick dahinter religiösen Eifer vermuten, so zeigt sich jedoch bei Kenntnis vom Berufsstand des Klägers, daß dieser ein Glaser war,⁶⁶⁾ der sich wahrscheinlich wegen der unerlaubten Tätigkeit des Pruner in seiner ureigenen Berufssphäre verletzt ansah. Mag das Spielen ansonsten Caspar Nahr nicht gestört haben, hier ist es jedoch ein willkommener Anlaß, die besondere Verwerflichkeit des wiederholten Tuns des Beklagten näher zu charakterisieren. War schon Arbeit während der Glaubensandacht, von wenigen Ausnahmen einmal abgesehen, verboten, so wird dieses Vergehen noch verschärft durch den Verstoß gegen das ausnahmslos geltende Verbot des Spielens während der Gottesdienste. Ob der Stadtrat dieses Motiv des Klägers witterte? Peter Pruner, der inhaftiert worden ist und voll geständig war, wurde jedenfalls das Glas *auf dißmahl nachgesehen*. Wegen des Spielens, von dem er selbst bekannte, daß es ihm nicht gebührt hätte zu spielen, und er *lieber dem Gottsdienst beywohnen [hätte] sollen*, verhängte der Stadtrat eine Strafe von 3 Taler und bestimmte, daß er erst nach Bezahlung dieser Strafe aus dem Arrest entlassen werden sollte.

Corpus delicti und Spieleinsatz oder: Vom Spielen um ein „Kandl“

Die Zwettler Ratsprotokolle bestätigen das herrschende Bild, daß in der Frühneuzeit sehr häufig in Wirtshäusern und Schenken oder im Privathaus bei Wein gespielt wurde.⁶⁷⁾ Beliebt war dabei das Spielen um die Übernahme der anfallenden Getränkekosten. In sieben Fällen werden als Spieleinsatz explizit alkoholische Getränke genannt, etwa indem um ein

⁶³⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1588–1589, fol. 61r: Eintragung vom 30. Jänner 1589.

⁶⁴⁾ Vgl. etwa TLUSTY, Bacchus 152f.

⁶⁵⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1621–1642, fol. 341r: Eintragung vom 14. Dezember 1637.

⁶⁶⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1621–1642, fol. 118v: Eintragung vom 23. Juli 1629.

⁶⁷⁾ Am Augsburgburger Material TLUSTY, Bacchus.

*Kandl*⁶⁸), ein Seidel⁶⁹), ein oder zwei *Achtering*⁷⁰) Wein beziehungsweise um Bier (ohne jede Maßeinheit⁷¹), ein *Achtering*⁷²)) gespielt wurde. Fünfmal wurde nach den Quellen um Geld⁷³) gespielt, wobei in zwei Fällen das je nach Sichtweise der Spieler gewonnene/verlorene Geld nach dem Spiel für die Bezahlung der Getränke aufgehen sollte⁷⁴), somit der Verlierer immerhin die Gewißheit hatte, etwas von seinem Geld – wenn auch in flüssiger Form – konsumiert zu haben und dem Gewinner der Betrag nicht völlig zur freien Verfügung verblieb. Diese Praxis stärkte die Gruppenidentität der Spielenden.

Eine Kanne Wein bildete etwa den Auslöser für die Streitsache Matheus Haimböder gegen Georg Schönauer, die am 22. Juni 1565 vor dem Zwettler Stadtrat verhandelt wurde.⁷⁵) Beide Zecher hatten *umb ain kandl* gespielt, daß Haimböder gewann. Georg Schönauer war wohl mit diesem Ausgang nicht ganz einverstanden und hieß daraufhin seinen Kontrahenten einen *topplugner und stiegntrager*, wofür er vom Stadtrat zu der hohen Strafe von fünf ungarischen Gulden verurteilt wurde und dem Haimböder Abbitte zu leisten hatte. Die verwendeten Schimpfwörter erhellen den Hintergrund der Auseinandersetzung. *Topplugner* kann einen Lügner beim Würfelspiel oder aber einen hinsichtlich des Spieleinsatzes Lügenden bezeichnen⁷⁶), ein „Stiegenträger“ galt gemeinhin als Verleumder⁷⁷). Schönauer fühlte sich also beim Spiel, wahrscheinlich einem Würfelspiel, betrogen.

Werfen wir einmal einen Blick auf das nähere soziale Umfeld und die sonstigen aktenkundig gewordenen Taten der beiden Kontrahenten. Die soziale Verortung der beiden Spieler zeigt dabei ein deutliches Gefälle. Auf der einen Seite steht der in den obersten Ratsgremien fest verankerte Handwerks- und Zechmeister Haimböder (Bürger, Zechmeister der Tuchmacher, Fleischbeschauer 1559, Spitalmeister 1560, langjähriges Mitglied des Zwettler Stadtrates, Kandidat für das Amt des Stadtrichters 1565), auf der anderen Seite ein übel beleumundeter Schönauer, der sogar zeitweilig sein Bürgerrecht aufgeben mußte. Siebenmal war Haimböder in Injuriensachen vor dem Stadtrat verwickelt. Zumeist war er unschuldig, mußte etwa Schmähungen aufgrund seines Handwerksamtes einstecken, eine einzige Verurteilung zeigt allerdings, daß er auch anders konnte.

⁶⁸) StA Zwettl, Ratsprotokoll 1563–1576, S. 67, 69: Eintragung vom 22. Juni 1565.

⁶⁹) StA Zwettl, Ratsprotokoll 1588–1589, fol. 40v–41r: Eintragung vom 9. September 1588.

⁷⁰) StA Zwettl, Ratsprotokoll 1600–1608, fol. 278v: Eintragung vom 17. März 1606; StA Zwettl, Ratsprotokoll 1621–1642, fol. 52r–v: Eintragung vom 18. September 1624.

⁷¹) StA Zwettl, Ratsprotokoll 1588–1589, fol. 66r: Eintragung vom 17. März 1589; StA Zwettl, Ratsprotokoll 1600–1608, fol. 102r: Eintragung vom 26. November 1601.

⁷²) StA Zwettl, Ratsprotokoll 1588–1589, fol. 78r: Eintragung vom 2. Juni 1589.

⁷³) StA Zwettl, Ratsprotokoll 1590–1591, fol. 45v: Eintragung vom 4. Oktober 1590; StA Zwettl, Ratsprotokoll 1621–1642, fol. 382 v: Eintragung vom 20. April 1640.

⁷⁴) StA Zwettl, Ratsprotokoll 1588–1589, fol. 78r: Stadtratssitzung 2. Juni 1589; StA Zwettl, Ratsprotokoll 1600–1608, fol. 278v: Eintragung vom 17. März 1606.

⁷⁵) StA Zwettl, Ratsprotokoll 1563–1576, S. 67, 69: Eintragung vom 22. Juni 1565. – Zu diesem Fall mit weiteren Nachweisen genauer: PAUSER, Studien 367–372.

⁷⁶) Jacob u. Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch XXI, Sp. 872–875.

⁷⁷) Jacob u. Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch XVIII, Sp. 2827.

Ganz anders das Bild, welches die Akten von Georg Schönauer zeichnen. In insgesamt 16 Fällen mußte vor dem Stadtrat wegen Schönauer verhandelt werden. Neben einer Schuldklage stehen 15 Injurienfälle, wobei Schönauer in zwölf Fällen verurteilt wurde. Außerdem saß er mehrmals im städtischen Arrest. Schönauer war also ein steter Unruheherd. Die näheren Umstände der Fälle machen auch augenscheinlich, daß er immer wieder dem Alkohol zugesprochen haben dürfte. Die Kanne Wein, einmal unser *corpus delicti*, das andere Mal der Spieleinsatz, verdeutlicht nur symptomatisch den engen Konnex von Alkohol und Kontrollverlust, der sich auch bei Georg Schönauer widerspiegelt. Doch angesehen oder nicht: gespielt haben alle städtischen Schichten.

Worte, Taten und Ehrenhändel oder: Vom „freundlichen“ Umgang der Spieler miteinander

Die anfangs skizzierte Injurienlastigkeit des Spiels bestand einmal zwischen den Spielern selbst. Der Tuchmacher Matheus Perger und der Gürtler Mert Hann geben etwa ein Beispiel für einen unmittelbar zwischen den Spielern entstandenen Streit, der – wie der Kandl-Fall – über den Spieleinsatz entbrannte.⁷⁸⁾ Beide hatten 1589 zuerst um Bier, dann um Geld gekegelt. Perger gibt weiters an, daß er glaubte, daß Hann das Geld zu *vertrinken geben* wollte. Die unterschiedlichen Auffassungen um die Art und Weise der Begleichung der Schuld führten zu einer Schlägerei, in der Mert Hann Perger mit einem Faustschlag zu Boden streckte. Er wurde zu einer Strafe von fünf ungarischen Gulden verurteilt wurde und zwar nicht nur wegen des Niederschlags, sondern auch weil er den Streit nicht vor dem Gericht ausgetragen hatte.

Ebenfalls um Bier hatten 1589 mehrere Personen gespielt und auch ausdrücklich *gewettet*.⁷⁹⁾ Dabei kamen es aus nicht genannten Gründen danach zu einem lautstarken Zerwürfnis und einer Rauferei. Beteiligte waren Meister Zimerman aus Rudmanns (2 km südlich von Zwettl) sowie ein Geselle namens Bastl. Da die Zeugenaussagen dem Stadtrat *unlautter und ungleich* vorkamen, wurde der Streit unter Androhung von fünf ungarischen Gulden beendet.

Ein Jahr später warfen sich der Schuhknecht Christoph Presla und der Zwettler Bürger Georg Moser nach einem Spiel böse Worte an den Kopf.⁸⁰⁾ Georg Moser wollte anscheinend nicht mehr weiterspielen, nahm das gewonnene Geld und hörte auf, nicht ohne den Schuhknecht zu beleidigen. Dies provozierte natürlich ein Kontra des Presla. Der Rat sah es später als erwiesen an, daß Moser den Streit begonnen hatte, und verurteilte ihn zu einer Abbitte sowie einem anschließenden Handschlag und beendete den Streit bei einer Strafdrohung von fünf ungarischen Gulden.

⁷⁸⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1588–1589, fol. 78r: Eintragung vom 2. Juni 1589.

⁷⁹⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1588–1589, fol. 66r: Eintragung vom 17. März 1589.

⁸⁰⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1590–1591, fol. 45 v: Eintragung vom 4. Oktober 1590.

Über die Modalitäten der Begleichung der Spielschuld gerieten auch 1624 Urban Caradt, ein Schneider aus Rudmanns und Thomas Fischer, Müller zu Dietmanns, aneinander.⁸¹⁾ Vor dem Tor hatten beide um ein Achtering Wein gekegelt, das der Verlierer Fischer nicht sogleich bezahlen konnte. Auch drängten seine Frau und sein Schwager, die bereits auf einem Wagen warteten, zum Aufbruch, doch wollte der Sieger Caradt unbedingt seinen Gewinn sehen. Nach einem Schimpfduell zwischen allen Beteiligten stieg Fischer vom Wagen herab und schlug Caradt mit einem bloßen Degen auf den Kopf. Der Rat verurteilte Urban Caradt, weil er den Streit begonnen hatte, zu einem Reichstaler, den Thomas Fischer wegen des gefährlichen Waffengebrauchs dagegen zu zehn Reichstaler Strafe.

Bereits über das Bestehen einer Spielschuld begannen Bartholomäus Eggenmüller und der Weinschenk Herkules 1640 zu streiten.⁸²⁾ Eggenmüller war während des Fastenmarktes bei Herkules eingekehrt, hatte dort die ganze Nacht und den Tag über gezecht und war dann in das Ehebett des Herkules schlafen gegangen. Nachdem er wieder ausgeschlafen war, kam er in die Wirtsstube, trank *ein halb wein* und begann mit dem Wirt zu spielen. Bei diesem Spiel dürfte Eggenmüller zuerst einen halben Taler gewonnen haben, worauf der Wirt im nächsten Spiel einen ganzen Taler setzten wollte. Als wieder Eggenmüller gewann, und zwar mit einem 14er Wurf – es dürfte sich also um eine Würfelspiel gehandelt haben –, wollte Herkules nichts mehr von seinem Einsatz wissen, doch einer der anwesenden Zuschauer namens Lukas gab dem Eggenmüller recht, wonach Herkules zahlen mußte. Wegen dieser Angelegenheit hoch erzürnt, begann der Wirt nun den Eggenmüller *mit ehrnrierigen worden* anzugreifen. Diese Injurienhandlungen blieben nicht nur auf das Wirtshaus beschränkt, sondern Herkules ließ diese auch *andern orthen* verlauten, wie etwa öffentlich am Markt zu Weitra. Interessant ist hier aber, daß sich der so Angegriffene untypischerweise nicht verbal oder physisch zur Wehr setzte, zumindest berichten die Gerichtsprotokolle nichts darüber, sondern sich direkt an den Rat wandte und Klage erhob. Herkules wurde zur Abbitte verurteilt und mußte so lange im Pranger stehen, bis er zwei Taler Strafe erlegt hatte.

Aus der Kürze der Eintragung eines Falles aus dem Jahre 1569 läßt sich eine Wertung als Injurienfall nicht hinreichend belegen, obwohl sie aus den näheren Umständen her nicht unwahrscheinlich erscheint. Im Ratsprotokoll heißt es nur lapidar, daß die beiden Zwettler Bürger Gregor Schneider und Michael Staudenhamer beide vom Stadtrat wegen eines gegenseitigen Spielbetrugsvorwurfs *in die leibstraff erkennndt* – d.h. hier wohl eingesperrt – wurden, bis jeder einen Taler Strafe erlegt hatte.⁸³⁾ Auch ein Fall aus 1636 läßt sich nicht eindeutig zuweisen. Der Stadtrat bestrafte zwei *Spiller* wegen eines nicht näher ausgeführten *handl* und einer anschließenden Flucht mit zwei Talern Buße.⁸⁴⁾

⁸¹⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1621–1642, fol. 52r–v: Eintragung vom 18. September 1624.

⁸²⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1621–1642, fol. 382 v: Eintragung vom 20. April 1640.

⁸³⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1563–1576, S. 67, 69: Eintragung vom 22. Juni 1665.

⁸⁴⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1621–1642, fol. 299v: Eintragung vom 5. Februar 1636.

Ehefrauen, Richter und andere Dritte oder: Vom gefährlichen Treiben der Spielverderber

Besonders streitanfällig war nicht nur der unmittelbare Kreis der Spieler, sondern bisweilen auch ein weiterer von mehr oder weniger im Spiel involvierten dritten Personen, die aber mittelbar das Spiel tangierten, als sie Zuschauer, Amtspersonen oder Angehörige von Spielern waren. Daneben erwies sich das nähere Umfeld des Spielens als bisweilen nicht ganz ungefährlich.

Mittelbarer Auslöser für einen Streit zweier Zwettler Hausfrauen im Jahr 1588 war etwa ein Spiel des Glasers Phillip Peckh mit Marx Schwartz und dessen Ehegattin *umb ein seidl wein* just zur Mittagszeit.⁸⁵⁾ Die Gattin des Peckh, die ihn dort fand, war darüber nicht besonders erbaut und forderte ihn auf *haimb [zu] khomen*. Als er sich aber zu Hause nicht blicken ließ, kehrte sie wieder und begann mit der Ehegattin des Schwartz ein lautstarkes Wortduell, das fast in eine Rauferei ausartete. Richter und Rat forderten schließlich, daß beide Frauen wegen *irer scheltungen und gottsesterungen* Abbitte leisten sollten, sperrten sie jedenfalls in das Gefängnis und verhängten eine Strafe von 10 ungarischen Gulden.

Neben den Hausfrauen, die aus eigenem Interesse darauf schauten, daß ihre Männer nicht zu viel Zeit auswärts verbrachten und Geld vertranken und verspielten, traten vor allem die Richter berufsbedingt als Spielverderber auf. Diese sahen sich als Hüter des Friedens und der Ordnung in der Gemeinde und handelten aufgrund ihres obrigkeitlichen Amtsverständnisses und der ihnen überantworteten Pflichten, etwa im Bereich der Erhaltung *guter Policey*. Die Beschränkung des maßlosen Spiels und seiner bösen Folgen, war eine dieser Aufgaben. Von der Streitigkeit des Zwettler Stadtrichters Bartholomäus Khöppl mit den Tuchmachern wegen deren zeitüberschreitenden Spielgewohnheiten aus 1589 haben wir bereits gehört. Doch auch Richter aus fremden Ortschaften überkam bisweilen in Zwettl und damit auf nicht ihrer Amtsgewalt unterstehendem Territorium die ihnen im herrschaftlichen Diskurs zugewiesene disziplinierende Funktion, wie ein Fall aus dem nachfolgenden Jahr 1590 zeigt.⁸⁶⁾ Beim Jahrmarkt im Zwettl hatte Hans Glocker aus Heinreichs auf dem Spielplatz *so sehr gescholten*, daß der Richter von Gschwendt, einer kleinen Ortschaft unweit von Zwettl, sich geradezu veranlaßt sah, einzuschreiten. Nach einem kurzen Wortwechsel, begann eine größere Rangelei, wobei der Richter durch einen Stoß des Glockers *beinahe in die hefenn* – ein Glückshafen? – gefallen wäre. Wer die Schlägerei zu verantworten hatte, bleibt wegen der differierenden Aussagen ungewiß. Das Gericht vertagte den Fall, ohne daß dieser wieder aufgenommen worden wäre.

Auch die Wirte wurden von der landesfürstlichen Policey als Aufsichtspersonen herangezogen, ihr Bereich war doch nicht zuletzt wegen des Alkoholkonsums der spiel- wie auch gewaltträchtigste. Somit kam ihnen auch eine besondere Verantwortung zu. Schließlich ereigneten sich häufig

⁸⁵⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1588–1589, fol. 40v–41r: Eintragung vom 9. September 1588.

⁸⁶⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1590–1591, fol. 40r: Eintragung vom 18. September 1590.

Kontroversen zwischen Spielern und Zuschauern, deren Verhalten in der Gaunersprache als *kiebitzen* bezeichnet wird. Die besondere Gefahr bestand hier darin, daß letztere durch Störungen, Einflußnahmen oder andere Handlungen das Spiel beeinträchtigen konnten und damit zu Spielverderbern wurden, was von den gestörten Spielern sanktioniert wurde. Alle diese Varianten haben sich auch in Zwettl ereignet, wie die nachfolgenden Fälle zeigen.

In der Strafsache Caspar Franckh gegen Pertoldt Letzelter aus 1590 spielte wie so oft der Alkohol die Hauptrolle.⁸⁷⁾ Pertoldt Letzelter war bereits „*vollerweiß*“ in das Haus des Franckh gekommen, um einzukaufen, blieb dann aber sitzen und fing mit einem nicht näher genannten Knappen zu *Spilen* an. Als Franckh den Letzelter aber nicht beherbergen wollte, reagierte dieser im Rausch aber unwirsch, warf mit Steinen und einer halbvollen Weinkanne nach Franckh, den er auch an der Brust traf, und trieb – nach Aussage des Anzeigers – *solche unzucht, das nit zu glauben*. Weil die Kontrahenten – also auch Franckh – nach Ansicht des Gerichts betrunken gewesen waren und *umb aller sachen nit wissen*, wurde der Streit für beendet erklärt und nur Franckh bestraft, allerdings wegen anderer Delikte, die man hier gleich mitbehandelte.

Mußte sich hier Caspar Franckh als Hausbesitzer eines bezechten Spielers erwehren, so in einem anderen Fall umgekehrt die Spieler eines fast Amok laufenden Zuschauers. Der Weißgerber Balthasar Paußwein saß im November 1601, nachdem er eine Geißenhaut erstanden hatte, bei Tisch, wo man *umb pier* spielte und trank.⁸⁸⁾ Unterdessen untersuchte der Weißgerbergeselle Christoph die Geißenhaut und glaubte, die Güte der Haut bezweifeln zu müssen. Der in seinem Spiel gestörte Handwerkermeister wollte davon nichts wissen und stieß den Gesellen mitsamt der Haut zurück. Darüber rastete Christoph aus, nahm einen in der Stube hängenden Säbel und hieb damit mehrmals auf den Tisch und verletzte eine anwesende Person an der Hand. Wegen des *muetwillen in seines maisters hauß* wurde Christoph vom Rat strafweise gefangengesetzt bis er drei Taler erlegte, mußte zusätzlich noch dem Verletzten 12 Schilling Schadenersatz leisten und durfte bei einer Strafandrohung von fünf Dukaten den Streit nicht wieder aufnehmen. In ähnlicher Weise wurde das Spiel während der Jahrmachtszeit im Februar 1636 gestört.⁸⁹⁾ Der aus Vitis stammende Stefan Khropff hatte nicht nur im Wirtshaus des Gregor Eillinger die Gäste durch sein Treiben *aufrüerig* gemacht und mit bloßem Degen herumgeschlagen, sondern darüber hinaus neben anderen Ehrenhändeln noch am öffentlichen Markt *sein schamb entblösst und über den spildisch hinüber den urin lauffen lassen*, eine Maßnahme, die den Spielverlauf wohl drastisch beeinträchtigt haben dürfte. Neben der obligaten Abbitteleistung wegen der Ehrverletzungen wurde Khropff, der vermeinte, nur ein wenig Spaß betrieben zu haben, bis zur Leistung von 10 Reichstalern Strafe arretiert.

⁸⁷⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1590–1591, fol. 5v: Eintragung vom 16. Februar 1590.

⁸⁸⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1600–1608, fol. 102v: Eintragung vom 26. November 1601.

⁸⁹⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1621–1642, fol. 299r–v: Eintragung vom 5. Februar 1636.

In zwei weiteren Fällen gerieten Zuschauer in Mitleidenschaft. Solches ereignete sich beispielsweise 1601 anlässlich des Zechens und Spielens mehrerer Schuhmacherknechte bei Meister Hans Zeiß.⁹⁰⁾ Der Sohn eines Schusters hatte dem Treiben der Schuhmacherknechte zugeschaut, sich aber unvorsichtigerweise eingemischt, als diese zu zanken begannen. Das Ganze endete in einer wüsten Schlägerei. Trotz allen *frävel und muetwilens* wurde der Streit bei einer Strafandrohung von zehn ungarischen Gulden für beendet erklärt, die beiden Übeltäter bis zur Zahlung von drei Taler zudem noch eingesperrt.

Zechen und Spielen bildeten ebenfalls den äußeren Zusammenhang des zweiten Falles, der sich 1616 in Ottenschlag ereignete. Im dortigen Wirtshaus gerieten Mert Zwiselmaier und Benedikt Khöppel aneinander. Zwiselmaier hatte zuerst versucht, den Khöppel zu einem Würfelspiel (*Paschen*) zu überreden, welches dieser jedoch ablehnte. In Adam Lang fand er dann einen spielwilligen Wirtshausbesucher, der aber bald sein gesamtes Geld in der Höhe von 16 Kreuzer verloren hatte. Adam Lang borgte sich daraufhin einen halben Gulden von Benedikt Khöppel, um weiterzuspielen und das verlorene Geld zurückerobern zu können. Doch nun wollte Zwiselmaier – vielleicht um sich seinen Gewinn zu sichern – *nimmer spilen*. Der eigentliche Streit der anwesenden Personen begann sich schließlich um die Frage zu entzünden, ob der Spielgewinn zur Bezahlung zweier Achtering Wein auszugeben war oder nicht. Adam Lang forderte dies von Zwiselmaier und behauptete, daß *sy es aufgenomben, wer das geldt gewinne, solß zu vertrinkhen geben*. Darin wurde er nun von einem Herrn Hofpauer und von Benedikt Khöppel unterstützt. Als Mert Zwiselmaier sich derart in die Enge getrieben und seinen Gewinn bald durch fremde Kehlen rinnen sah, schmähete er die beiden sich einmischenden Zuschauer mit den Worten, daß man *in [= Khöppel] und den Hoffpaurn wol kenne*, worauf sich Khöppel sogleich revanchierte mit: *er sei ein znichtiger man, den er hab einen hauer zu Loys [= Langenlois] dritthalb ellen thuech für 4 elln geben, das wöll er auch beweisen*. Nach diesen gegenseitigen Freundlichkeiten wurde gestoßen und geschlagen sowie weiter geschimpft. Zwiselmaier mußte sich einen *Khletzenpaurn*⁹¹⁾ schelten lassen und Khöppel ließ sich auch noch zu dem frommen Wunsch *er wöll erleben, das er an galgen gehenckht werd*“ hinreißen. Der Zwettler Rat verurteilte Khöppel zu zwei Taler, Zwiselmaier zu einem Taler Strafe. Zehn Dukaten wurden fällig, sollte der Streit wiederaufgenommen werden. Was den Stadtrat am meisten an diesem Fall erzürnte, war allerdings nicht das Spielen und Raufen, sondern daß die ehrenrührigen Worte *an fremden ortten* geschehen war, *welches allen Zwettlern spöttlich* wäre. Die höhere

⁹⁰⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1600–1608, fol. 96r–v: Eintragung vom 17. September 1601.

⁹¹⁾ Ein kleines, schwächtiges Männlein. Von Klötze/Kletze abgeleitet. Deutsches Wörterbuch von Jacob u. Wilhelm GRIMM (Nachdruck München 1984) Sp. 1157, 1254; Carl LORITZA, Neues Idioticon Viennense, das ist: Die Volkssprache der Wiener mit Berücksichtigung der übrigen Landesdialekte (Wien, Leipzig 1847) 75; Mathias HÖFER, Etymologisches Wörterbuch der in Oberdeutschland vorzüglich aber in Oesterreich üblichen Mundart. Bd. 2 (Linz 1815) 145.

Strafe für Khöppel ergibt sich aus dessen öffentlich vorgebrachten Vorwurf des unlauteren Verhaltens Zwiselmaiers, der besser *an gebierliche ort*, also vor dem Stadtrat, abgehandelt hätte werden sollen.

Branntwein und Spielen oder: Von der Ehefrau, die nicht „khundt [...] haussen mit irem man“

Melchior Brandt sei *ein schlechter wierdt*, also ein schlechter Ehemann und Hausvater, beklagte sich am 10. Mai 1630 dessen Ehefrau vor dem Stadtrat.⁹²⁾ Er hätte alles *verzehrt* und *vertan* und damit ihr und den Kindern *daß ihrige verbleibe*, müßte sie sich an den Rat wenden und bat um Unterstellung der Kinder unter Vormundschaft, berichtet das Ratsprotokoll ohne jede Weitschweifigkeit. Frau Brandt verlangte damit nichts weniger als die obrigkeitliche Sicherung der ökonomischen Basis für sich und ihre Kinder, weil ihr Mann anscheinend wesentliche Aspekte eines guten Hausvaters⁹³⁾ vermissen ließ. Im Zuge der Verhandlungen kam es sogar zu dem Vorwurf, er hätte sie mit Syphilis angesteckt, was nicht bewiesen werden konnte. Kurzum: Frau Brandt *khundt und mecht nit haußen mit Ihrem man!* Aus dem gemeinsamen Haushalt war sie ausgezogen, wahrscheinlich zurück zu ihrem Vater Veit Rathaner, der zu jener Zeit wohl zu den anerkanntesten Zwettler Bürgern zählte (Mitglied des inneren Rates 1621, 1629, 1630; Brauherr 1629; Stadtkämmerer 1626, 1627, 1629, 1630; Stadtrichter 1627–Ende Jänner 1629). Da sie ihren Mann verlassen hatte und sich trotz der Widerlegung ihres Syphilis-Vorwurfs weigerte, die Ehe wiederaufzunehmen, zudem die Vermutung im Raum stand, daß sie einiges Vermögen mitgenommen hätte, wurde sie im Keller des Rathauses inhaftiert. Diese Haft diente wohl als eine Art „Beugehaft“, um sie hinsichtlich ihrer Ehewilligkeit und der Vermögensgegenstände gefügiger zu machen. Der letztere Vorwurf bedeutete nichts anderes als die Umkehrung ihres eigenen gegen den Ehemann gerichteten Vorwurfes. Nun galt sie als diejenige, die das Vermögen aus dem Hause trug.⁹⁴⁾ Die Haft sowie die Erkenntnis, daß der Rat für ihren Mann entscheiden würde, brachte die Ehefrau nun dazu, ihren Widerstand aufzugeben und wiederum zu ihrem Mann zurückzukehren. Vorab hatte bereits der Stadtrat den Melchior Brandt entschieden zurechtgewiesen und damit auch angedeutet, daß er nicht ganz unschuldig an der verquerten Situation wäre. Er wurde nachdrücklich aufgefordert, sich nun hinkünftig bloß *nach heußlichem brauch* zu benehmen und insbesondere dem Landwein und dem Branntwein nur mehr maßvoll zuzusprechen, darüber hinaus sich *des spillens und anderer*

⁹²⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1621–1642, fol. 136r–137r: Eintragung vom 10. Mai 1630.

⁹³⁾ Siehe vor allem: Heinrich R. SCHMIDT, Hausväter vor Gericht. Der Patriarchalismus als zweischneidiges Schwert, in: Hausväter, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Hrsg Martin DINGES (Göttingen 1998) 213–236, der liederliche Haushalter wird v.a. 227–229 thematisiert. Zu Zwettl vgl. nun: CATHRIN HERMANN, Geschlechterrollen im Zwettl der Frühen Neuzeit = Zwettler Zeitzeichen 10 (Zwettl 2005) 11ff., 63ff.

⁹⁴⁾ Zu diesem Vorwurf nach Berner Quellen: Heinrich Richard SCHMIDT, Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit = Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 41 (Stuttgart u.a. 1995) 259f.

ungelegenheiten zu enthalten, was Brandt befolgen wollte. Jetzt erst erfuhr man also den eigentlichen Grund der Klage: Brandt war wahrscheinlich zu sehr Trank und Spiel ergeben gewesen, was ihm nun vom Rat ausdrücklich verboten wurde. Beide wurden bei der obrigkeitlich angeordneten Versöhnung vom Stadtrat angehalten, sich gütlich hinsichtlich des Streits zu verhalten. Letztendlich verpflichtete der Rat sie auf das Idealbild der *christliche[n] Eheleith*, widrigenfalls ihnen der Entzug ihres gesamten Vermögens angedroht wurde und der Rat den Kindern Kuratoren beistellen wollte.

Daß eine Frau ihren Mann vor Gericht verklagte, war an sich in der Frühen Neuzeit nicht völlig ungewöhnlich, wenn es auch in Zwettl eine Seltenheit gewesen sein dürfte. Vor allem in Eheprozessen traten Frauen als Klägerinnen auf, wobei Klagen gegen Männer überwogen, „die dem Bild des rechten Hausvaters nicht entsprachen“.⁹⁵⁾ Der Stadtrat hatte als christliche Obrigkeit die Ehe zu bewahren und zu schützen, er mußte damit auch durchaus auf Seiten der Frauen stehen, die nach Schmidt das Gericht durchaus benutzten, „ihre Männer zu friedlicher und fleißiger Haushaltsführung zu zwingen“⁹⁶⁾. Dem Rat als Gerichtsbehörde oblag es, mögliche Beeinträchtigungen der Ehe hintanzuhalten. Vertrank und verspielte ein Bürger sein Vermögen bestand die Gefahr, daß er sich seiner „Nahrung“⁹⁷⁾ begab und die Stadt für den Verarmten im Rahmen der öffentlichen Fürsorge aufkommen mußte. War er Hausvater, so setzte er nicht nur seine eigene Existenz, sondern auch die seiner Familie, deren Unterhalt er schuldete, im wahrsten Sinne des Wortes aufs Spiel. Es lag also durchaus im Interesse der Obrigkeit hier präventiv einzuwirken. Nicht umsonst bildeten die Gefahren der unnützen Vermögensverschwendung ein Hauptmotiv der Spielgesetzgebung wie auch der moralischen Schriften, die sich gegen das Spiel wandten.

⁹⁵⁾ SCHMIDT, Hausväter vor Gericht 219; anhand Zürcher Quellen: Susanna BURGHARTZ, Kein Ort für Frauen? Städtische Gerichte im Spätmittelalter. In: Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter. Hrsg. Bea LUNDT (München 1991) 49–64, bes. 62: „Nicht vor allen Gerichten waren Frauen absolut in der Minderheit oder gar völlig marginal. Auffallend ist, daß Frauen vor den Ehegerichten sowohl vor als auch nach der Reformation sehr präsent waren, häufig die Mehrheit der Klagenden stellten“; zu Klagen vor dem Ehegericht im reformierten Basel (unter völlig unterschiedlichen rechtlichen und religiösen Voraussetzungen): DIES., Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit (Paderborn, München, Wien, Zürich 1999) 127–131. Anhand eines katholischen Territoriums: Reiner BECK, Frauen in der Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien régime. In: Dynamik der Tradition. Hrsg. Richard van DÜLMEN (Frankfurt/Main 1992) 137–212. Für Württemberg, Schwäbisch Hall, Memmingen, Esslingen und Konstanz: Ulrika RUBLACK, Magd, Metz’ oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten (Frankfurt/Main 1998) 277.

⁹⁶⁾ SCHMIDT, Hausväter vor Gericht 219.

⁹⁷⁾ Dazu Renate BLICKLE, Hausnotdurft. Ein Fundamentalrecht in der altständischen Ordnung Bayerns. In: Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft = Veröffentlichungen zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte 2. Hrsg. Günter BIRTSCH (Göttingen 1987) 42–79.

Söhne und Töchter oder: Von der schwierigen Kunst der ehrbaren Erziehung

Nicht nur die Erwachsenen spielten im frühneuzeitlichen Zwettl. Auch mancher Jugendliche dürfte sich dem Spiel gewidmet haben. Sichere Kenntnis davon erlangen wir aber erst ab dem Zeitpunkt, wo dieses Spielen – möglicherweise neben anderen Verwerflichkeiten – begann, Anstoß zu erregen. Dies konnte bei den Erziehungsberechtigten oder bei anderen der Fall sein. Erstere hatten im Moral- und Sittendiskurs jener Zeit ihre Kinder vom Spiel fernzuhalten, letztere warfen diesen dann die moralische Verwerflichkeit ihrer Kinder vor und sprachen damit implizit auch ein Urteil über den Charakter der Eltern. Für Beides geben die Zwettler Ratsprotokolle Beispiele.

1607 beschwerte sich etwa ein Christof Rechprunner über einen Herrn Osternacher wegen eines typischen Nachbarschaftskonflikts.⁹⁸⁾ Vor dem Rat stand Aussage gegen Aussage. Dem Beklagten gelang es aber die Klage zu seinen Gunsten umzudrehen. Osternacher brachte nämlich einen schweren Vorwurf gegen den Kontrahenten vor, denn der Rechprunner „*halte im seinen pueben auff und spile mit im*“. Und dieser Stich saß. Der ursprüngliche Konflikt war vergessen und wurde vom Rat ohne jeden weiteren Kommentar eingestellt, wohingegen das Verführen eines Knaben zum Spielen noch zu thematisieren war. Rechprunner wurde nämlich strikt verboten, daß er hinkünftig „*dem Osternacher seinen puben zum spillen in sein hauß zigle*“.

Der andere turbulente Fall „spielte“ sich im Jahre 1590 ab.⁹⁹⁾ Beteiligte: die Familien des Hans Lust und des Franz Pfeffer. Ausgangspunkt war ein angeblicher Diebstahl, den die Tochter des Hans Lust in Franz Pfeffers Haus begangen haben soll. Die Aussagen der Beteiligten waren aber so widersprüchlich, daß sich der Rat außerstande sah, Recht zu sprechen. Er bemängelte deren „*ungegründtes fürbringen*“, warf ihnen vor „*unlautter*“ zu sein und beendete die Auseinandersetzung unter Androhung einer Strafe von zehn ungarischen Gulden bei Wiederaufnahme des Streits. Worum ging es? Die Tochter des Hans Lust hatte Garn an Pfeffer geliefert, das dieser auch bezahlte. Dann differieren schon die Versionen, die Pfeffer dem Rat servierte. Nach der einen dürfte sie nochmals in das Haus des Franz Pfeffer gekommen sein, wo man dann bemerkte, daß auf einmal Geld fehlte. Der Verdacht richtete sich sogleich gegen das Mädchen, das sich auf einmal eilig zur Türe begab und, von mehreren Personen bedrängt und aufgehalten, schließlich zugab, das Geld genommen und im Keller des Vaters versteckt zu haben. Nach der anderen Version hätte jemand Pfeffer, als dieser nach dem Geld zu suchen begann, gesagt, „*des Lust mensch sei pei dem Parsch Sailer und spill dapffer umbs geltt*“. Erst hierauf hätte Pfeffer seinen offensichtlich geleerten Beutel hingeworfen auf einer Bank gefunden, dem Gerücht geglaubt und mit vereinten Familienkräften nach dem Mädchen gesucht und sie auch gefunden. Danach treffen sich die bei-

⁹⁸⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1600–1608, fol. 347v: Eintragung vom 20. Juni 1607.

⁹⁹⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1590–1591, fol. 61r sowie fol. 76r–68r: Eintragungen vom 17. Dezember 1590 sowie 1. Februar 1591.

den Versionen wieder. Das verschreckte Mädchen führte Franz Pfeffer, seine Frau und einen jungen Burschen um zwei Uhr in der Nacht in den väterlichen Keller. Durch den dabei auftretenden Lärm wurde Hans Lust in seinem Schlaf gestört und hielt Nachschau im Keller. Dort angekommen, entstand auf seine erzürnte Frage hin, was denn die Leute in seinem Keller machten, ein Scharmützel, das vor dem Rat endete. Bei den zwei Verhandlungen vor dem Rat wurde dann Hans Lust wegen der mangelnden Erziehung seiner Tochter massiv angegriffen. Nicht nur, daß sie sich anscheinend des Nächstens irgendwo, nur nicht zu Hause, aufhielt und um Geld spielte, so wäre sie über drei Tage hinaus nicht nach Hause gekommen, sondern im Bräuhaus zwischen „*dreyen pueben*“ bzw. „*2 knechten*“ gelegen. Nach Meinung Pfeffers wäre dies – natürlich – im höchsten Maße unverantwortlich. „*Waß für ein vatter [er] sei, der nit sollt wissen, wo sein kindt ist ine dreyen nächten*“, mußte sich Hans Lust sagen lassen und weiters: „*Es sey ein lautters puben hürll und nicht guetts an ime, noch an dem vatterern*“. Herumtreiberei – Spielen um Geld – Unzucht – Diebstahl. Eine illustre Liste an Vorwürfen für eine Jugendliche, die in der Sicht der Zeitgenossen beweist, daß ein Laster selten alleine auftritt. Gleichzeitig ist es auch eine bedrückende Auflistung für den Vater, dem offen die Mitschuld an den – im Prozeß nicht bewiesenen Taten – des Mädchens angelastet wird.

Drehspiel und unter dem „hüetl“ spielen oder: Von der Unehrenhaftigkeit des Spielens

Die letzten Kapitel haben bereits mehrere Fälle gebracht, die die stark negative Konnotation des Spielens verdeutlichen. Das Spiel erschien als Vorwurf im Gerichtsverfahren, um die schlechte sittlich-moralische Einstellung des Gegenübers zu belegen. Doch auch im täglichen Leben war man schnell dabei, jemanden als Spieler zu denunzieren und damit in seiner Ehre anzugreifen. Nicht immer führte dies zum Ziel.

Hans Khraus hatte etwa 1636 den Weichart massiv angegriffen.¹⁰⁰⁾ Ein Vorwurf war, daß Weichart *sich zu dem trüspil brauchen* lasse, welches – wohl weil es sich um ein Glücksspiel handelte – nicht ehrlich sei. Ähnlich gelagert war eine Injurienangelegenheit aus 1644.¹⁰¹⁾ Lorenz Kharrer war als *dieb* und *schelmb* beschimpft worden, und zwar unschuldigerweise, wie er vor dem Stadtrat feststellte, denn er hätte *mit dem Kheglscheiben nit gesüendiget* und auch keinen anderen Grund für das Fluchen des Täters Georg Heigner geliefert. Die Unbedenklichkeit des Kegeln war spätestens seit der Mitte des 16. Jahrhunderts auch normativ gegeben. Gegen den ehrenrührigen Vorwurf, *man wisse wol, wie er und sein brueder gespielt haben, der ain hab gstoln* und der andere wäre aus der Stadt geflohen, ging Thomas Vettenbrunner 1633 siegreich vor dem Stadtrat gegen Hans Zienner vor, der seine Aussage mit Arrest bis zur Bezahlung der vier Taler Strafe büßen mußte.¹⁰²⁾

¹⁰⁰⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1621–1642, fol. 317v: Eintragung vom 28. November 1636.

¹⁰¹⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1642–1657, 69: Eintragung vom 14. April 1644.

¹⁰²⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1621–1642, fol. 243r–v: Eintragung vom 8. Dezember 1633.

Auch der Stadtrat kam bisweilen ins Gerede. Als sich das Blatt bei einer Klage des Zwettler Hutmachermeisters Georg Massauer gegen seinen Nachbarn Martin Khindtler, einem angesehenen Bürger, Mitglied des Inneren Rates und Spitalmeister, 1633 zu Ungunsten des Klägers wandte, hatten sich er und seine Frau zu *schendlichen ehrnrüerigen reden wider* den Stadtrat hinreißen lassen.¹⁰³⁾ So brachte er vor, daß die Stadträte *under dem hüetl spilten* und deshalb *doch entlich ein rebellion under den buerger* entstehen müsse. Die gebräuchliche Redensart *unterm hütlein spielen* beinhaltete den Vorwurf, heimlich und in Täuschungsabsicht etwas unternommen zu haben.¹⁰⁴⁾ Hier war damit eindeutig gemeint, daß sich Massauer vom Stadtrat hintergangen fühlte. Georg Massauer mußte dem gesamten Inneren wie Äußeren Stadtrat Abbitte leisten und wurde *andern zum exempl* einige Tage im Passauerturnm inhaftiert. Seine Frau wurde *die fidl wegen ihres losen maul angehenckht* und im Keller des Rathauses gefangen gesetzt.

Resümee: Spielen im frühneuzeitlichen Zwettl

Haben wir aus dem 16. Jahrhundert noch keine unmittelbaren Hinweise darauf, daß die in den landesfürstlichen Policeyordnungen enthaltenen Spielbeschränkungen in Zwettl bekannt waren, so spricht doch andererseits auch nichts dagegen. Zumindest kann angeführt werden, daß die Ratsprotokolle die landesfürstlichen Generalien, Mandate und Patente erst mit dem 17. Jahrhundert ausgiebiger und dichter verzeichnen. Vielleicht waren sie zuvor bloß nicht hinreichend eingetragen worden. Die Gesetzgebung des ausgehenden 17. Jahrhunderts – wie etwa auch das Spielverbotpatent von 1696 – wird dagegen ganz penibel vermerkt. In den wesentlichen Grundzügen stimmen die Zwettler Ergebnisse mit denen der Untersuchung der Spielpraxis in der Stadt Krems überein.¹⁰⁵⁾ Auch in Zwettl zeigt sich die weithin sichtbare Spielakzeptanz der frühneuzeitlichen Gesellschaft, der normativ in den Policeynormen nachgegeben worden war. Es wurde munter gekegelt, gewürfelt und wahrscheinlich auch Karten gespielt. Genauso regelmäßig war auch Alkohol im Spiel. Man spielte eben gerne im Wirtshaus oder bei Freunden und Bekannten, saß bei Wein oder Bier und vertrieb sich derart die Zeit. In Zwettl erfolgte eigentlich keine echte Verfolgung des Spielens an sich. Nur die bedenklichen Auswüchse wie etwa das Falschspiel wurden obrigkeitlich verfolgt

¹⁰³⁾ StA Zwettl, Ratsprotokoll 1621–1642, fol. 223r–224v: Eintragung vom 18. Februar 1633.

¹⁰⁴⁾ Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm GRIMM X (Nachdruck München 1984) Sp. 1991f. 1558 war diese Redensart bereits einmal in den Ratsprotokollen vermerkt worden in einer Mühlenverkaufsangelegenheit. StA Zwettl, Ratsprotokoll 1553–1563, S. 246–247: Eintrag vom 5. August 1558.

¹⁰⁵⁾ Zu Krems: PAUSER, Studien 263ff.; auch DERS., „leichtfertige spill sein gar abgestellt“. Norm und Praxis der Bekämpfung eines Lasters in der landesfürstlichen Stadt Krems im 15. und 16. Jahrhundert. In: Pro Civitate Austriae. Informationen zur Stadtgeschichtsforschung in Österreich NF 4 (1999) 19–40.

und deren Aufdeckung dem städtischen Personal aufgetragen. Ansonsten reagierte man bloß auf Anzeigen.

Die Kenntnis über das Spiel in Zwettl erfließt zum Großteil aus gerichtlichen Verfahren. Das bedeutet, daß wir von den Quellen her meist nur einen Blick auf dasjenige Spiel erhalten, welches zu Konflikten führte. Das „normale“ Spiel der Stadtbevölkerung kann dagegen kaum erfaßt werden. In den Gerichtsverfahren ging es zu allermeist um Injurienfälle. Das Spiel war hier des öfteren Auslöser von Streit, sei es direkt zwischen den Spielern oder mit Dritten. Nur selten – und eigentlich erst im 17. Jahrhundert – werden die dem Spiel beigemessenen negativen Auswüchse menschlicher Vergnügungssucht als moralische Bewertung gebraucht und riefen damit im Gefolge ebenfalls Ehrkonflikte hervor, die vor dem Rat abgehandelt werden mußten. Eine obrigkeitlich geduldete Institutionalisierung des Spielens erfolgte über den örtlichen Schützenverein, der zwar bisweilen gegen öffentliches Glücksspiel vorging, sich aber die Kegelstätte nach Vorbild vieler anderer Schützenvereine im Land letztendlich sichern konnte. Ein zweites fixes Standbein des öffentlichen Spielens ist mit den von der Stadt erlaubten Spielmöglichkeiten auf den Jahrmärkten erkennbar. Der massive Zuzug von Menschen und Waren zu diesen Zeiten sicherte auch ein stärkeres Spielaufkommen, mit allen seinen Vor- und Nachteilen.